

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Promotionsordnung
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn

Vom 17. Juni 2011

**Neufassung der Promotionsordnung
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 17. Juni 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Promotionsordnung erlassen:

**Neufassung der Promotionsordnung
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

Inhaltsübersicht:

I.	Allgemeines	
§ 1	Promotion	4
§ 2	Fakultätsrat und Dekanin bzw. Dekan	4
§ 3	Prüfungsausschuss	5
§ 4	Promotionsfächer	5
II.	Promotionsstudium	
§ 5	Doktorandinnenstatus bzw. Doktorandenstatus und Promotionsstudium.....	6
§ 6	Zulassung zum Promotionsstudium	6
III.	Promotionsverfahren	
§ 7	Zulassung zum Promotionsverfahren	8
§ 8	Einleitung des Promotionsverfahrens	9
§ 9	Dissertation.....	10
§ 10	Beurteilung der Dissertation	10
§ 11	Mündliche Prüfung.....	12
§ 12	Beurteilung der mündlichen Prüfung.....	13
§ 13	Gesamtbewertung der Promotionsleistungen	13
§ 14	Veröffentlichung der Dissertation	14
§ 15	Doktorurkunde.....	15
§ 16	Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades.....	16
§ 17	Einsichtnahme in die Promotionsakten	16
IV.	Gemeinsame Promotion	
§ 18	Gemeinsame Promotionen mit ausländischen Hochschulen.....	17
V.	Ehrenpromotion und goldene Promotion	
§ 19	Ehrenpromotion.....	17
§ 20	Goldene Promotion	18
VI.	Schlussbestimmungen	
§ 21	Übergangsregelungen	18
§ 22	Inkrafttreten und Veröffentlichung	18

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

(1) Die Promotion weist eine über das allgemeine Studienziel der beruflichen Qualifikation hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nach, die durch einen beachtlichen Zuwachs an wissenschaftlicher Erkenntnis in einer Dissertation ihren Ausdruck findet.

(2) Die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht nach erfolgreicher Promotion den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Agrarwissenschaften (Doctor agronomiae; Dr. agr.), einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften (Doctor trophologiae; Dr. troph.) und einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).¹⁾

(3) Der Nachweis dieser Befähigung ist von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden durch

- eine wissenschaftlich beachtliche, schriftliche Arbeit (Dissertation),
- einen wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion über die Ergebnisse der Dissertation (Promotionskolloquium) und
- eine mündliche Prüfung (Disputation)

im Promotionsfach zu erbringen.

§ 2 Fakultätsrat und Dekanin bzw. Dekan

(1) Der Fakultätsrat unter dem Vorsitz der Dekanin bzw. des Dekans leitet alle Promotionsverfahren der Fakultät, insbesondere

- entscheidet er über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
- bestellt er die jeweiligen Prüfungsausschüsse sowie ihre Vorsitzenden und gegebenenfalls weitere Gutachtende,
- entscheidet er über Ausnahmeanträge,
- stellt er die Urkunde aus,
- ist er für Beschwerden und Widersprüche zuständig,
- führt er die Promotionsakten.

Der Fakultätsrat kann Vertreterinnen und Vertreter des von einem Verfahren betroffenen Promotionsfachs beratend hinzuziehen.

¹⁾ Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Lebensmittelchemie, die ihre Dissertation im Einvernehmen mit einer Dozentin oder einem Dozenten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bei einer Professorin oder einem Professor im Bereich Lebensmittelchemie angefertigt haben, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bei Wahl des Promotions-Hauptfaches Lebensmittelchemie den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, Dr. rer. nat.). In diesem Fall gilt die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(2) Bei allen auf die wissenschaftliche Ausbildung bezogenen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung und Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung der jeweiligen Prüfungsausschüsse, wirken die nicht promovierten Mitglieder nicht mit.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan führt die Geschäfte des Fakultätsrates in Promotionsangelegenheiten und bereitet dessen Sitzungen vor. In Regelfällen sind die Entscheidungen der Dekanin bzw. dem Dekan übertragen, die bzw. der dem Fakultätsrat regelmäßig darüber berichtet. Entscheidungen über Widersprüche sind immer vom Fakultätsrat zu treffen.

(4) Die Promotion wird von der Dekanin bzw. dem Dekan mit der Aushändigung der von ihr bzw. ihm ausgestellten Doktorurkunde vollzogen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für jedes Promotionsverfahren wird vom Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss bestellt. Seine Mitglieder müssen

- hauptberufliche Professorinnen bzw. Professoren,
 - außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren,
 - entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professorinnen bzw. Professoren,
 - Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren,
 - Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten,
 - Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren oder
 - Personen mit habilitationsäquivalenter Qualifikation
- sein.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Mitglieder sind

- die oder der Vorsitzende,
- die oder der Erstgutachtende (Betreuerin bzw. Betreuer),
- die oder der Zweitgutachtende und
- ein fachnahe Mitglied

sowie gegebenenfalls weitere Gutachtende. Die bzw. der Erstgutachtende (Betreuerin bzw. Betreuer) darf nicht zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein. Der Fakultätsrat kann stellvertretende Mitglieder benennen, falls Mitglieder des Prüfungsausschusses verhindert sind; dabei müssen fachnahe Mitglieder das Promotionsfach der verhinderten Mitglieder vertreten. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses, darunter eine Gutachtende bzw. ein Gutachtender, müssen hauptberufliche Professorinnen bzw. Professoren an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn sein. Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann Vorschläge für die Besetzung des Prüfungsausschusses machen; der Fakultätsrat ist nicht daran gebunden.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für

- die Begutachtung, Annahme, Ablehnung und die Benotung der Dissertation,
- die Durchführung des Promotionskolloquiums sowie
- die Abnahme der Disputation.

Der Prüfungsausschuss führt eine Niederschrift über den Prüfungsablauf.

§ 4 Promotionsfächer

An der Landwirtschaftlichen Fakultät gibt es die Promotionsfächer Agrarwissenschaften, Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften, Geodäsie und Geoinformation.

II. Promotionsstudium

§ 5

Doktorandinnenstatus bzw. Doktorandenstatus und Promotionsstudium

- (1) Während der Arbeit am Promotionsthema soll die Doktorandin bzw. der Doktorand an ergänzenden Lehrveranstaltungen teilnehmen.
- (2) Die Landwirtschaftliche Fakultät kann durch Ordnung Veranstaltungen eines Graduiertenkollegs oder einer Graduiertenschule für Doktorandinnen und Doktoranden verpflichtend machen.
- (3) Soweit Promotionsvorhaben im Rahmen einer Graduiertenschule oder eines Graduiertenkollegs durchgeführt werden, sind zudem die dortigen Ordnungen zu beachten. Weichen diese Ordnungen von der vorliegenden Promotionsordnung ab, so gilt ausschließlich die Promotionsordnung.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

§ 6

Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand durch eine schriftliche Betreuungsvereinbarung voraus, die zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer der Promotion geschlossen wird. Betreuende einer Promotion können
 - hauptberufliche Professorinnen und Professoren,
 - außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
 - entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren,
 - Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 - Privatdozentinnen und Privatdozenten,
 - Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder
 - Personen mit habilitationsäquivalenter Qualifikationder Universität Bonn sein. Die bzw. der Betreuende soll Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Landwirtschaftlichen Fakultät sein. Wird die Promotion durch eine außerplanmäßige Professorin oder durch einen außerplanmäßigen Professor betreut, die bzw. der nicht hauptamtlich an der Universität Bonn beschäftigt ist, so ist beim Antrag auf Zulassung der Nachweis über die Zusage einer bzw. eines weiteren Betreuenden aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät zu erbringen.
- (2) Ist die oder der Betreuende nicht Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Landwirtschaftlichen Fakultät, so muss mit einer bzw. einem hauptamtlich an der Landwirtschaftlichen Fakultät tätigen Professorin bzw. Professor eine Zweitbetreuungsvereinbarung geschlossen werden. Ist die oder der Betreuende zwar Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Landwirtschaftlichen Fakultät, aber hauptamtlich an einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Universität Bonn tätig, so ist mit einer bzw. einem hauptamtlich an der Landwirtschaftlichen Fakultät tätigen Professorin bzw. Professor eine Zweitbetreuungsvereinbarung zu schließen.
- (3) Vor dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung muss dem Fakultätsrat ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium vorgelegt werden. Dieser muss enthalten
 - Name/Vorname, Geburtsdatum/Geburtsort der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
 - die Adresse der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
 - das Promotionsfach,

- die Bezeichnung des Dissertationsprojektes,
- die Namen der bzw. des Betreuenden und ggf. der bzw. des Zweitbetreuenden,
- die Zuordnung zu einem Institut,
- eine Stellungnahme der bzw. des Betreuenden, dass die Zulassungsvoraussetzungen der Abs. 4 und 5 erfüllt sind, ggf. ein Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden auf Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer bzw. seiner Vorbildungsnachweise,
- ggf. die Vorschläge der bzw. des Betreuenden über die nach Abs. 6 und 7 noch zu erbringenden Studienleistungen,
- ggf. einen Antrag auf Abfassung der Dissertation und/oder Durchführung der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch (vgl. § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 5).

Der Fakultätsrat prüft unter Berücksichtigung der Stellungnahme der bzw. des in Aussicht genommenen Betreuenden, ob alle Zulassungsvoraussetzungen der Abs. 4 und 5 erfüllt sind, erkennt die Gleichwertigkeit der Vorbildungsnachweise an und legt die evtl. nach Abs. 6 und 7 noch zu erbringenden Studienleistungen eines Promotionsstudiums fest.

(4) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt neben der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand durch die Betreuende bzw. den Betreuenden ein erfolgreich abgeschlossenes Universitäts- oder Hochschulstudium in den Agrarwissenschaften, Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften, der Lebensmittelchemie oder der Geodäsie und Geoinformation voraus, in dessen Verlauf die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Eignung für eine weitergehende Qualifikation deutlich gemacht hat und das ein selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten mit dem Ziel einer Promotion erwarten lässt. Absolventinnen und Absolventen verwandter Studienrichtungen können zum Promotionsstudium zugelassen werden, wenn Lehrinhalte des Promotionsfachs in vergleichbarer Weise Gegenstand des zugrunde liegenden Studiums waren. Die Entscheidung hierüber trifft, ggf. mit Auflagen, der Fakultätsrat im Einzelfall.

(5) Als abgeschlossenes Studium im Sinne von Abs. 4 kommen in Betracht:

1. ein Diplomstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern und einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit,
2. ein Masterstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von zwei bzw. vier Semestern, welchem ein fachlich entsprechender Bachelorstudiengang von acht bzw. sechs Semestern vorausgegangen war, also insgesamt ein Studium von zehn Semestern (konsekutiver Master),
3. ein Masterstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Semestern, falls kein fachlich entsprechender Bachelorstudiengang von mindestens sechs Semestern vorausgegangen war (nicht konsekutiver Master),
4. ein Diplomstudiengang an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder ein Masterstudiengang an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Semestern und jeweils einem qualifizierten Abschluss sowie daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach; dabei wird ein Abschluss als qualifiziert angesehen, wenn die Gesamtnote der Prüfungen und die Note der Abschlussarbeit jeweils mindestens mit „Sehr gut“ beurteilt wurden sowie die Abschlussarbeit eine besondere Eignung zu einer weitergehenden wissenschaftlichen Ausbildung erkennen lässt,
5. ein Bachelorstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und einem qualifizierten Abschluss. Ein Abschluss wird dann als qualifiziert angesehen, wenn erstens die Gesamtnote der Prüfungen sowie die Note der Abschlussarbeit jeweils nicht schlechter als „Sehr gut“ (bis 1,5) sind und zweitens die Abschlussarbeit eine Eignung zu einer weitergehenden wissenschaftlichen Ausbildung erkennen lässt,

6. ein mit der Ersten Staatlichen Prüfung abgeschlossenes Studium der Lebensmittelchemie.

(6) Wurde das vorausgegangene Studium gemäß Abs. 5 Nr. 1. bis 3. oder 6. schlechter als mit „Gut“ abgeschlossen oder fällt das vorausgegangene Studium unter Abs. 5 Nr. 4. oder 5., so sind im Promotionsstudium zusätzliche ergänzende Studien von in der Regel vier Semestern erforderlich, die auf das Promotionsprojekt vorbereiten und dem Nachweis der Eignung im Sinne von Abs. 4 dienen; insbesondere ist in diesen Fällen eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen, falls das vorausgegangene Studium ohne Abschlussarbeit abgeschlossen worden war. Art, Umfang und Zeitraum dieser noch zu erbringenden Studienleistungen legt der Fakultätsrat fest; er entscheidet auch über Form und Inhalt der Nachweise.

(7) Für ausländische Studiengänge und Abschlussprüfungen an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen gelten die Abs. 4 bis 6 entsprechend, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit spricht der Fakultätsrat auf Antrag und nach Prüfung aus. Äquivalenzvereinbarungen, die von den in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Gremien gebilligt wurden, sind zu beachten. Im Zweifelsfall ist eine Auskunft der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen einzuholen.

(8) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt die für die Teilnahme am Promotionsstudium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch oder Englisch voraus.

(9) Der Fakultätsrat erteilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung zum Promotionsstudium bzw. die Ablehnung des Antrags. Dem Fakultätsrat wird anschließend über die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor des Instituts die von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der bzw. dem Betreuenden unterschriebene Betreuungsvereinbarung vorgelegt.

III. Promotionsverfahren

§ 7

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Hat die Fakultät ein verpflichtendes Promotionsstudium eingerichtet, sind die in der Ordnung vorgesehenen Nachweise als Zulassungsvoraussetzung vorzulegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn zu richten. Der Antrag muss enthalten

- den Namen der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
- die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift im Inland,
- den Titel der Dissertation,
- den Namen der Person, die für die Betreuung bestellt wurde,
- die Angabe, welcher der in § 1 Abs. 2 genannten Doktorgrade angestrebt wird,
- Vorschläge für die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. deren Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß § 3 Abs. 2
- eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt, wonach
 1. die vorgelegte Arbeit - abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln – persönlich, selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde,
 2. die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht sind,

3. die vorgelegte Arbeit oder ähnliche Arbeiten nicht bereits anderweitig als Dissertation eingereicht worden ist bzw. sind,
4. die Bewerberin bzw. der Bewerber sich nicht bereits ohne Erfolg einem Promotionsversuch unterzogen hat,
5. für die Erstellung der vorgelegten Arbeit und/oder die Gelegenheit zur Promotion keine fremde Hilfe, insbesondere keine entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberatern/-vermittlern oder anderen Personen) in Anspruch genommen wurde.

(3) Dem Antrag sind beizufügen

- der Bescheid über die Zulassung zum Promotionsstudium,
- der Nachweis über das Bestehen eines Betreuungsverhältnisses sowie ggf. eines Zweitbetreuungsverhältnisses gemäß § 6 Abs. 1 bzw. 2
- fünf Exemplare der Dissertation sowie je fünf Exemplare von eventuellen Vorveröffentlichungen wichtiger Teile der Dissertation,
- ein Exemplar der Zusammenfassung der Dissertation,
- ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
- ein polizeiliches Führungszeugnis,
- ein Lichtbild und eine beglaubigte Ablichtung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zur Person.

Außerdem ist von der Doktorandin als Erstautorin bzw. dem Doktoranden als Erstautor mit dem Antrag mindestens eine Veröffentlichung oder sich im Begutachtungsverfahren befindliche Originalarbeit oder ein Tagungsbericht sowie ein Beitrag auf einer wissenschaftlichen Fachtagung nachzuweisen.

(4) Die Zurücknahme des Antrages ist nur möglich, solange kein Gutachten vorliegt oder noch keine das Verfahren abschließende Entscheidung getroffen ist.

§ 8

Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Der Fakultätsrat prüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 und entscheidet über die Einleitung des Promotionsverfahrens. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, bestellt der Fakultätsrat den Prüfungsausschuss. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wird dies einschließlich der Namen der Ausschussmitglieder und der bestellten Gutachtenden mitgeteilt.

(2) Der Fakultätsrat kann die Ablehnung des Antrags beschließen, wenn

- die erforderlichen Unterlagen nach Verstreichen der gesetzten Frist von maximal einem Monat unvollständig bleiben,
- kein Betreuungsverhältnis nachgewiesen wird,
- eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die Zweifel an der für eine wissenschaftliche Tätigkeit erforderlichen Unabhängigkeit und Objektivität begründen,
- bei einer wissenschaftlichen Arbeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers eine Fälschung oder ein Plagiat nachgewiesen ist.

(3) Der Fakultätsrat muss die Ablehnung des Antrages beschließen, wenn

- die Antragstellerin bzw. der Antragsteller diese oder eine ähnliche Arbeit anderweitig als Dissertation eingereicht hat,
- die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits zweimal in einem Promotionsverfahren an einer deutschen Hochschule gescheitert ist.

(4) Die Ablehnung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 9 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlich beachtenswert sein, Fortschritte in der Erkenntnis zeigen sowie erkennen lassen, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und angemessener Darstellung der Ergebnisse hat. Der behandelte Gegenstand muss dem Promotionsfach angehören.

(2) Bereits mit Zustimmung der bzw. des Betreuenden veröffentlichte Ergebnisse der Doktorandin bzw. des Doktoranden dürfen in die Dissertation eingearbeitet werden. Eine vollständige Veröffentlichung der Dissertation vor dem Abschluss des Promotionsverfahrens - Vorveröffentlichung - bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats. Die jeweiligen Zustimmungen sind schriftlich vorzulegen.

(3) Die Einreichung einer kumulativen Dissertation ist zulässig, wenn mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen vorliegen, von denen mindestens zwei in international herausragenden Schriften oder Schriftenreihen in Erstautorenschaft nachgewiesen sind und insgesamt die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von Abs. 1 nachgewiesen wird. Hierfür ist die Vorlage einer Kurzfassung des wissenschaftlichen Werkes erforderlich, in der das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur dargestellt sind; eine ausführliche Beschreibung sämtlicher Sachzusammenhänge und Einzelergebnisse kann hierbei unterbleiben, wenn als Anhang die zugrunde liegenden sowie die zur Veröffentlichung angenommenen und in Druck erschienenen Veröffentlichungen der Arbeit beigelegt werden.

(4) Die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit bei geeigneter Themenstellung ist zulässig, wenn der einzelne Beitrag jeder Doktorandin bzw. jedes Doktoranden als individuelle wissenschaftliche Leistung im Sinne von Abs. 1 bewertbar ist; dieser Sachverhalt ist von den Gutachtenden jeweils besonders zu würdigen.

(5) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Sie muss eine Zusammenfassung im Umfang von einer Seite in deutscher und englischer Sprache enthalten. In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat eine andere Sprache zulassen, sofern mindestens vier Personen, die zu der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Gruppe gehören, zur Mitwirkung im Prüfungsausschuss bereit sind. Der Antrag auf Abfassung der Dissertation in einer anderen Sprache muss bereits beim Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium gestellt und entsprechend begründet werden. Bei der Abfassung in einer anderen Sprache ist zusätzlich eine gekürzte Fassung im Umfang von mindestens 10 Seiten in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen, aus der Fragestellung, Methode, Ergebnisse und Diskussion der Arbeit hervorgehen.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

(1) Der Fakultätsrat überweist die Dissertation und die eventuellen Vorveröffentlichungen nach § 9 Abs. 2 an den Prüfungsausschuss und beauftragt die Gutachtenden mit der Erstellung der Gutachten. Der Fakultätsrat kann in begründeten Fällen weitere Gutachten in Auftrag geben.

(2) Die Gutachten über die Dissertation sind in der Regel innerhalb von zwei Monaten unabhängig voneinander und schriftlich zu erstellen und haben eine ausführlich begründete Empfehlung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zwecks Umgestaltung innerhalb einer bestimmten Frist zu enthalten. Die Empfehlung zur Annahme

kann auch mit Auflagen für eine redaktionelle Korrektur der Dissertation vor der Aushändigung der Urkunde verbunden sein. Bei Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation legt die bzw. der Gutachtende zugleich die Note für die Arbeit fest. Als Einzelnoten sind möglich:

0 = Ausgezeichnet	1 = Sehr gut
2 = Gut	3 = Bestanden
4 = Nicht bestanden.	

Sind die Notenvorschläge der Gutachtenden um mehr als den Wert 1,0 voneinander abweichend, so kann der Prüfungsausschuss die Einholung eines weiteren Gutachtens vorschlagen.

(3) Empfiehlt eine Gutachtende bzw. ein Gutachtender oder empfehlen mehrere Gutachtende die Rückgabe der Dissertation zwecks Umgestaltung, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Verfahren mit dem Ziel, innerhalb eines Jahres die Annahme oder Ablehnung der Dissertation herbeizuführen.

(4) Vom Fakultätsrat wird in der Regel innerhalb von zwei Monaten ein weiteres Gutachten einer bzw. eines dritten fachlich ausgewiesenen, fakultätsfremden Gutachtenden eingeholt, wenn die Dissertation von der bzw. dem Erst- und Zweitgutachtenden jeweils mit „Ausgezeichnet (0)“ bewertet worden ist. Für diese bzw. diesen Gutachtenden kann die Betreuerin bzw. der Betreuer bis zu drei Vorschläge machen; die Auswahl trifft der Fakultätsrat.

(5) Ist vom Prüfungsausschuss auf Empfehlung der Gutachtenden die Annahme der Dissertation festgestellt worden, so werden die Dissertation und die Gutachten zwei Wochen beim Fakultätsrat zur Einsichtnahme für die nach § 3 Abs. 1 prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Landwirtschaftlichen Fakultät ausgelegt. Die Auslegungsfrist kann für die vorlesungsfreie Zeit bis auf längstens sechs Wochen verlängert werden.

(6) Diese Auslage wird zusammen mit

- dem Namen der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
- dem Titel der Dissertation,
- dem angestrebten Doktorgrad,
- den Namen der bzw. des Betreuenden und der weiteren Gutachtenden
- dem Auslegungszeitraum

fakultätsweit bekannt gegeben.

(7) Die nach § 3 Abs. 1 prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Landwirtschaftlichen Fakultät können bis drei Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Fakultätsrat schriftlich Einspruch gegen die Beurteilung der Dissertation erheben. In diesem Fall entscheidet der Fakultätsrat, inwieweit der Einspruch das weitere Promotionsverfahren beeinflussen soll. Wer Einspruch erhoben hat, soll beratend an der Fakultätsratssitzung teilnehmen.

(8) Wurde kein Einspruch erhoben oder wurde vom Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Einsprüche und eventuell zusätzlich eingeholter Gutachten die Annahme der Dissertation bei eventuell geänderter Benotung festgestellt, so ist diese Entscheidung abschließend; sie schließt die Zulassung zu den weiteren Prüfungsleistungen nach § 3 Abs. 3 ein. Wurden nur redaktionelle Korrekturen verlangt, so ist ein von der oder dem Betreuenden genehmigtes Exemplar zur Promotionsakte zu nehmen.

(9) Ist von einer bzw. einem oder mehreren Gutachtenden die Dissertation abgelehnt sowie vom Prüfungsausschuss auf Empfehlung der bzw. des oder mehrerer Gutachtenden die Ablehnung der Dissertation festgestellt worden, so erteilt der Fakultätsrat den ablehnenden Bescheid an die Doktorandin bzw. den Doktoranden unter Festsetzung eines Termins, bis zu dem die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlich begründeten Einspruch gegen diesen Ablehnungsbescheid erheben kann. Falls bis zu diesem Termin kein Einspruch erfolgt ist, gilt die Dissertation als abgelehnt.

(10) Ist ein Einspruch der Doktorandin bzw. des Doktoranden gemäß Abs. 9 erfolgt, entscheidet der Fakultätsrat, ob es bei der Ablehnung bleibt oder ob eine neue Begutachtung der Dissertation zu erfolgen hat. Entscheidet sich der Fakultätsrat für eine neue Begutachtung, so bestellt er einen neuen Prüfungsausschuss mit zwei neuen Gutachtenden im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2. Geben auch diese ein ablehnendes Votum ab, so ist die Arbeit endgültig abgelehnt. Wird dagegen von einer oder einem der neuen Gutachtenden oder von beiden neuen Gutachtenden die Annahme der Dissertation empfohlen, so entscheidet der Fakultätsrat endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und erteilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(11) Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) Ist von der bzw. dem Betreuenden der Doktorandin bzw. des Doktoranden die Dissertation für druckfertig erklärt worden, legt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Termin und Ort der mündlichen Prüfung (Promotionskolloquium und Disputation) im Einvernehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden fest. Der Fakultätsrat lädt die Doktorandin bzw. den Doktoranden, den Prüfungsausschuss und die Prüfungsberechtigten nach § 3 Abs. 1 mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich zur mündlichen Prüfung ein. Das Promotionskolloquium ist mit Namen der Doktorandin bzw. des Doktoranden, Vortragstitel, Promotionsfach, Namen der bzw. des Betreuenden sowie Zeit und Ort fakultätsweit anzukündigen.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion (Promotionskolloquium) und im Anschluss daran aus einer nichtöffentlichen mündlichen Prüfung (Disputation), an der nur Prüfungsberechtigte nach § 3 Abs. 1 teilnehmen dürfen. Beides findet unter Leitung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 3 statt; alle Ausschussmitglieder nach § 3 müssen anwesend sein. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Doktorandinnen und Doktoranden als Zuhörerinnen und Zuhörer bei der nichtöffentlichen wissenschaftlichen Aussprache, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, zugelassen werden.

(3) Im Promotionskolloquium berichtet die Doktorandin bzw. der Doktorand in einem Vortrag über die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Dissertation. Die Dauer des Vortrags soll 30 Minuten nicht überschreiten. Unmittelbar anschließend können von allen Zuhörerinnen und Zuhörern während 15 Minuten über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Fragen zur Dissertation an die Doktorandin bzw. den Doktoranden gerichtet werden.

(4) In der Disputation wird in einem fachwissenschaftlichen Gespräch der Doktorandin bzw. des Doktoranden mit allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses kollegial die Befähigung der Doktorandin bzw. des Doktoranden geprüft, die Gegenstände ihrer bzw. seiner Dissertation sowie deren Einordnung in das Promotionsfach darzulegen; im Anschluss können alle nach § 3 Abs. 1 Prüfungsberechtigten über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ebenfalls Fragen an die Doktorandin bzw. den Doktoranden richten. Die Disputation soll mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten dauern.

(5) Das Promotionskolloquium und die Disputation werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Ausnahmsweise kann auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden die mündliche Prüfung in einer anderen Sprache abgelegt werden; über diesen Antrag entscheidet der Fakultätsrat auf Empfehlung des Prüfungsausschusses. § 9 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 12

Beurteilung der mündlichen Prüfung

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss nichtöffentlich über die Beurteilung der mündlichen Leistungen. Er kann dabei folgende Einzelnoten vergeben:

0 = Ausgezeichnet

1 = Sehr gut

2 = Gut

3 = Bestanden

sowie für nicht genügende mündliche Leistungen

4 = Nicht bestanden.

(2) Hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie bzw. er diese frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens nach sechs Monaten wiederholen. Die Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nur einmal möglich.

(3) Für die Wiederholung der mündlichen Prüfung bleibt grundsätzlich der gleiche Prüfungsausschuss zuständig. Auf begründeten Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann der Fakultätsrat weitere Prüfungsausschussmitglieder hinzuziehen.

(4) Erscheint die Doktorandin bzw. der Doktorand ohne triftigen Grund nicht zur mündlichen Prüfung oder erfolgt nach Beginn ein Rücktritt ohne triftigen Grund, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Prüfungsausschuss über dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Mündliche Anzeigen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bei Krankheit der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe durch den Fakultätsrat anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

§ 13

Gesamtbewertung der Promotionsleistungen

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens ist es erforderlich, dass sowohl für die Dissertation als auch für die mündliche Prüfung jeweils mindestens die Note "Bestanden" (3) erzielt wurde.

(2) Für die Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten der bzw. des Erstgutachtenden, der bzw. des Zweitgutachtenden sowie der mündlichen Prüfung gebildet. Für gegebenenfalls weitere Gutachten wird vorab mit dem Zweitgutachten jeweils das arithmetische Mittel gebildet; Sondergutachten nach § 10 Abs. 3 und 9 bleiben dabei unberücksichtigt. Bei der Mittelbildung wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die nach Abs. 2 ermittelte Gesamtnote aufgrund seines Gesamteindrucks vom Ergebnis des Promotionsverfahrens noch um den Wert von 0,3 heben oder senken. Jedoch kann die Note „Ausgezeichnet (0)“ nicht gehoben werden; die Note „Bestanden (3)“ kann nicht gesenkt werden.

(4) Für die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen können folgende Gesamtnoten und Prädikate vergeben werden:

0,0	=	Ausgezeichnet (summa cum laude)
von 0,1 bis 1,5	=	Sehr gut (magna cum laude)
von 1,6 bis 2,5	=	Gut (cum laude)
von 2,6 bis 3,0	=	Bestanden (rite).

(5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden das Ergebnis des Promotionsverfahrens mit. Über das Ergebnis wird vom Fakultätsrat eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die wissenschaftliche Abhandlung muss in der von der Betreuerin bzw. dem Betreuer nach § 11 Abs. 1 genehmigten Form, in der Beanstandungen und Änderungsvorschläge der Gutachtenden zu berücksichtigen sind, gedruckt werden. Nach Vorliegen der entsprechenden Zustimmung erteilt der Fakultätsrat die endgültige Druckgenehmigung.

(2) Auf der Titelseite muss die Abhandlung ausdrücklich als von der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn zur Erlangung der Doktorwürde genehmigte Dissertation bezeichnet sein. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Gutachtenden und das Datum der mündlichen Prüfung anzugeben.

(3) Für die Veröffentlichung der Dissertation sind entweder

- 40 Exemplare in gedruckter Form zum Zwecke der Verbreitung (Nachdruckrecht der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB))

oder

- 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, einer Schriftenreihe oder über einen gewerblichen Verleger erfolgt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird

oder

- 6 Exemplare, wenn eine elektronische Version abgeliefert wird, deren Datenformat und Datenträger vorab mit der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) abzustimmen sind unentgeltlich abzuliefern.

(4) Für die Veröffentlichung der kumulativen Dissertation nach § 9 Abs. 3 kann auf die erneute Veröffentlichung der dieser Dissertation zugrunde liegenden Arbeiten verzichtet werden. Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Veröffentlichung einer nach § 11 Abs. 1 als druckfertig erklärten Dissertation gemäß Abs. 3 ist nur mit Genehmigung der Betreuerin bzw. des Betreuers zulässig. Solche Dissertationen müssen in der Zeitschrift selbst sowie in den Sonderdrucken bzw. im Impressum auf der Rückseite des Titelblattes als Dissertation der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gekennzeichnet werden.

(6) Die Pflichtexemplare der Dissertation müssen innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung bei der Fakultät eingereicht werden. Der Fakultätsrat kann aufgrund eines spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist eingereichten, begründeten Antrags der Doktorandin bzw. des Doktoranden die Frist um maximal ein Jahr verlängern.

(7) Überschreitet die eingereichte Arbeit den üblichen Umfang, so ist es mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers statthaft, nur einen Teil der Dissertation drucken zu lassen. In diesem Fall muss der Abschnitt der Dissertation, der gedruckt wird, ein selbständiges, in sich abgeschlossenes wissenschaftliches Ganzes und mit einem Titel versehen sein, der dem Inhalt des Teildruckes entspricht. Ist bei solchen Arbeiten die anderweitige Veröffentlichung der gesamten Dissertation beabsichtigt, so ist dies auf der Rückseite des Titelblattes mit Angabe des Titels und Erscheinungsortes zu vermerken und am Schluss des Teildruckes der Dissertation die von der Betreuerin bzw. dem Betreuer genehmigte Inhaltsangabe des fehlenden Teiles beizufügen.

(8) In besonderen Fällen kann bei einem Teil der Exemplare auf die Vollständigkeit der Beilagen und Abbildungen verzichtet werden. Das Weglassen von Beilagen und Abbildungen erfordert die Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers. Mindestens ein Exemplar muss sämtliche Beilagen und Abbildungen enthalten.

§ 15 Doktorurkunde

(1) Die in deutscher Sprache abgefasste Doktorurkunde wird ausgestellt, sobald die vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren der Dissertation und die zum Abschluss des Verfahrens erforderlichen Unterlagen im Dekanat eingereicht und damit sämtliche Promotionsleistungen erfüllt sind. Die mit dem Einreichungsdatum der Pflichtexemplare versehene Urkunde enthält:

1. die Angabe der Institution Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
2. den Namen der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
3. das Geburtsdatum und den Geburtsort der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
4. den Titel der Dissertation,
5. das Promotionsfach,
6. das Datum der mündlichen Prüfung,
7. die Gesamtnote
8. den Namen der Dekanin bzw. des Dekans,

Sie wird mit dem Siegel der Fakultät versehen und von der Dekanin bzw. dem Dekan eigenhändig unterschrieben. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden wird eine englischsprachige Übersetzung der Doktorurkunde angefertigt.

(2) Die Doktorurkunde wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden von der Dekanin bzw. dem Dekan ausgehändigt. Falls die Doktorandin bzw. der Doktorand nicht in einem Dienstverhältnis mit der Universität Bonn steht, ist vor der Aushändigung der Urkunde eine Entlastungsbescheinigung der Universitätsbibliothek vorzulegen. Mit der Aushändigung der Urkunde gilt die Promotion als vollzogen; erst von diesem Tage ab darf die Doktorandin bzw. der Doktorand den Dokortitel führen. Eine Zweitschrift der Doktorurkunde ist zu den Akten zu nehmen.

(3) Erscheint die Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, als selbständige Monographie, in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder auf dem Hochschulserver der Universität, so kann die Dekanin bzw. der Dekan die Doktorurkunde bereits aushändigen, sobald über die Veröffentlichung eine Bestätigung des Verlages bzw. der herausgebenden Stelle vorliegt und ferner neben den zum Abschluss des Verfahrens erforderlichen Unterlagen sechs gebundene Exemplare der Dissertation abgeliefert werden.

§ 16

Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich während des Promotionsverfahrens, dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Bewertung der betreffenden Promotionsleistungen entsprechend berichtigt oder können Teile des Promotionsverfahrens oder kann das gesamte Promotionsverfahren für ungültig oder nicht bestanden erklärt werden.

(2) Hat die Doktorandin bzw. der Doktorand bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen und wird dies erst nach Aushändigung der Doktorurkunde bekannt, so kann die Bewertung der entsprechenden Promotionsleistungen nachträglich geändert oder der Doktorgrad entzogen werden.

(3) Hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Zulassung zur Promotion durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so kann bei dessen Bekanntwerden ebenfalls nachträglich der Doktorgrad entzogen werden. Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin bzw. der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung der Doktorurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(4) Wird der Doktorgrad nach Abs. 2 oder Abs. 3 entzogen oder hat sich die Bewertung der Promotionsleistung nach Abs. 1 oder Abs. 2 geändert, so sind die vorläufige Bescheinigung und die Doktorurkunde einzuziehen und ggf. eine neue Doktorurkunde auszuhändigen.

(5) Der Doktorgrad kann von der Fakultät entzogen werden, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wenn sie bzw. er wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad eingesetzt worden ist.

(6) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren.

§ 17

Einsichtnahme in die Promotionsakten

Nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens sowie im Anschluss an die Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 2 und 4 wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden auf schriftlichen Antrag an die Dekanin bzw. den Dekan Einsicht in die Promotionsakte (einschließlich der Gutachten der Prüfenden und Prüfungsprotokolle) gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Doktorurkunde bzw. nach Zugang der in Satz 1 genannten Entscheidung zu stellen.

IV. Gemeinsame Promotion

§ 18

Gemeinsame Promotionen mit ausländischen Hochschulen

(1) Die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn kann zusammen mit wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den Grad eines Doktors verleihen.

Dieses Verfahren setzt

- eine gemeinsame Betreuung durch je eine Betreuerin bzw. einen Betreuer und
- ein jeweils mindestens einsemestriges Promotionsstudium an den beteiligten Hochschulen voraus. Insbesondere sind die Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsstudium der beiden Hochschulen zu erfüllen.

(2) Zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens ist zwischen der Universität Bonn sowie der Landwirtschaftlichen Fakultät und der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung zu treffen, die der Fakultätsrat genehmigen muss.

Die Vereinbarung regelt ein gemeinsam von den zuständigen Organen der ausländischen Hochschule und dem Fakultätsrat geleitetes Promotionsverfahren, insbesondere eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen der §§ 8 und 10 durch einen Ausschuss. Die Vereinbarung kann Ausnahmen zu den folgenden Vorschriften vorsehen:

- Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach § 3,
- verpflichtendes Promotionsstudium nach § 5 Abs. 2,
- mögliche Betreuerin bzw. Betreuer nach § 6 Abs. 1 und 2,
- Erstellung der Gutachten nach § 10 Abs. 1,
- Bestnote für die Dissertation nach § 10 Abs. 4 und
- Sitzungsteilnahme bei Einspruch nach § 10 Abs. 7 Satz 3.

(3) Die Veröffentlichungspflicht der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften der beteiligten Hochschulen.

(4) Die Ausstellung der Urkunde kann dem Prüfungsausschuss übertragen werden. Die Urkunde enthält die Verleihung eines einzigen Doktorgrades, der in der von der ausländischen Hochschule verliehenen sowie in der von der Landwirtschaftlichen Fakultät verliehenen Form geführt werden darf.

Diese Beurkundung erfolgt in einer gemeinsamen Urkunde in den jeweiligen Landessprachen, der ggf. eine englische Übersetzung beigegeben werden kann. Sie wird von den zuständigen Vertreterinnen bzw. Vertretern der ausländischen Hochschule und der Dekanin bzw. dem Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn unterschrieben und trägt die Siegel der beteiligten Hochschulen.

V. Ehrenpromotion und goldene Promotion

§ 19

Ehrenpromotion

(1) Als Anerkennung besonderer wissenschaftlicher und ideeller Verdienste in den Agrarwissenschaften, den Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften oder den Ingenieurwissenschaften kann die Landwirtschaftliche Fakultät durch eine Ehrenpromotion den Grad und die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Agrarwissenschaften ehrenhalber (Doctor agronomiae honoris causa; Dr. agr. h. c.), einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften ehrenhalber (Doctor trophologiae

honoris causa; Dr. troph. h. c.) oder einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.) verleihen.

(2) Eine Ehrenpromotion erfolgt auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 2 Professorinnen bzw. Professoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten im Sinne von § 3 Abs. 1 durch Beschluss der Fakultät. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates sowie zusätzlich der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät. Die Abstimmung kann brieflich erfolgen.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die besonderen wissenschaftlichen Verdienste der bzw. des Vorgeschlagenen gewürdigt werden.

(4) Für Ehrenpromotionen gilt § 16 entsprechend.

§ 20 Goldene Promotion

Zum 50. Jahrestag einer Promotion soll die Dekanin bzw. der Dekan die Doktorurkunde erneuern.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsregelungen

(1) Promotionsverfahren, die aufgrund der bisher geltenden Ordnungen eingeleitet wurden, werden nach der bisher geltenden Ordnung durchgeführt. Auf schriftlichen Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann das Promotionsverfahren, das aufgrund der bisher geltenden Ordnung eröffnet wurde und bei dem die Dissertation noch nicht zur Begutachtung eingereicht worden ist, nach dieser neuen Ordnung fortgeführt werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Für alle nach der bisher geltenden Ordnung angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sind die Betreuungsverhältnisse im Sinne dieser Ordnung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu schließen.

(3) Die Vorschriften des § 14 finden ab Inkrafttreten Anwendung.

§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 28. August 1985 (GABI. NW 10/85), zuletzt geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21. Juni 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 35. Jg. Nr. 14 vom 24. Juni 2005), vorbehaltlich § 21 außer Kraft.

Karl Schellander
Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Karl Schellander

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 18. Mai 2011 und Entschließung des Rektorats vom 7. Juni 2011.

Bonn, den 17. Juni 2011

Jürgen Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann